

# **Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung und Immatrikulation im Bachelorstudiengang Germanistik im Kulturvergleich**

vom 10. Juli 2007 / 17. Mai 2010 / 4. April 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz und § 11 der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vom 19. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 2007, S. 33), hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 10. Juli 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich**

Diese Satzung findet Anwendung auf Studienbewerberinnen und –bewerber an der Universität Heidelberg, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben.

## **§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Die besonderen Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium sowie die gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz vor Studienbeginn nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse von Studienbewerbern für die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Heidelberg in das Fachstudium des Bachelorstudienganges Germanistik im Kulturvergleich bestimmen sich nach dieser Satzung.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 3 Sprachanforderungen**

(1) Für eine Zulassung und Immatrikulation an der Universität Heidelberg im Sinne von § 2 Abs. 1 ist einer der folgenden Nachweise über die Deutschen Sprachkenntnisse eines Bewerbers erforderlich:

1. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78% (neues Leistungsstufensystem);
2. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
3. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
4. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
5. Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note „2,9“;
6. Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“;
7. Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
8. Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
9. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;

10. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,9.

(2) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

#### **§ 4 Befreiung vom Nachweis der Sprachkenntnisse**

(1) Vom Nachweis der Deutschen Sprachkenntnisse können Absolventen und Absolventinnen eines an einer anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Studiums der Germanistik befreit werden.

(2) Über die Befreiung vom Nachweis der Deutschen Sprachkenntnisse entscheidet das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit einer Auswahlkommission des Seminars für Deutsch als Fremdsprachenphilologie.

#### **§ 5 Begründung für die Studienwahl**

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, die deutschen Staatsangehörigen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, müssen neben den üblichen Bewerbungsunterlagen entsprechend der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und den jeweiligen aktuellen Bewerbungsinformationen des Akademischen Auslandsamtes zusätzlich eine eigenhändig verfasste, schriftliche Begründung für die Studienfachwahl einreichen (mindestens eine, höchstens zwei DIN A 4 Seiten). Die Begründung für die Studienfachwahl soll sowohl das an das Studium anschließende Berufsziel definieren und beschreiben, als auch erkennen lassen, dass sich die Bewerberin/der Bewerber mit den Inhalten des Studienganges ausführlich auseinandergesetzt hat.

(2) Die Studienfachbegründung nach Abs. 1 wird von einer Auswahlkommission des Seminars für Deutsch als Fremdsprachenphilologie bewertet. Die Kommission prüft, ob die Studienfachwahl ausreichend begründet ist. Dazu wird die Begründung von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und in einer Einzelbewertung, je getrennt voneinander, als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Für Bewerber und Bewerberinnen, die auf diese Weise von mehr als der Hälfte der jeweils beteiligten Kommissionsmitglieder die Bewertung „ausreichend“ erhalten, stellt die Auswahlkommission als Endergebnis der Bewertung eine ausreichende Studienfachwahlbegründung fest. Für Bewerber und Bewerberinnen, die auf diese Weise von mehr als der Hälfte der jeweils beteiligten Kommissionsmitglieder die Bewertung „nicht ausreichend“ erhalten, stellt die Auswahlkommission als Endergebnis der Bewertung eine nicht ausreichende Studienfachwahlbegründung fest. Wurden bei der Bewertung eines Falles gleich viele Einzelbewertungen mit „ausreichend“ abgegeben, wie mit „nicht ausreichend“, wird ein weiteres Kommissionsmitglied hinzugezogen. Unter Einschluss der Bewertung dieses Kommissionsmitgliedes wird dann nach Satz 1 oder Satz 2 verfahren.

(4) Die so für jeden Bewerber/jede Bewerberin getroffenen Feststellungen der Auswahlkommission werden dem Akademischen Auslandsamt übermittelt und gehen in die Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Zulassung zum Studium mit ein.

(5) Studieninteressentinnen und –interessenten, die bereits an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und sich in einen der in § 2 Abs. 1 genannten Teilstudiengänge umschreiben wollen, müssen im Akademischen Auslandsamt für die Umschreibung den Nachweis einer Fachstudienberatung vom Seminar für Deutsch als Fremdsprachenphilologie für den gewünschten Teilstudiengang vorweisen.

#### **§ 6 Fristen**

(1) Der Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse (§ 3) ist spätestens bis zur Immatrikulation bzw. zum jeweiligen Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters gegenüber dem Akademischen Auslandsamt zu führen.

(2) Die schriftliche Begründung für die Studienfachwahl (§ 5) muss mit den sonstigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist beim Akademischen Auslandsamt eingegangen sein.

(3) Der Nachweis der Fachstudienberatung ist innerhalb der Umschreibefrist, die in der Immatrikulationsordnung festgelegt ist, beim Akademischen Auslandsamt vorzulegen.

(4) Werden die Fristen nach Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 versäumt, kann die Zulassung oder die Immatrikulation versagt werden.

## **§ 7 Auswahlkommission**

Das Seminar für Deutsch als Fremdsprachenphilologie setzt zur Entscheidung über die Befreiung vom Nachweis der Deutschen Sprachkenntnisse und zur Bewertung der Studienfachbegründungen eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Zulassung und Immatrikulation in den Bachelorstudiengängen Deutsch als Fremdsprachenphilologie sowie Germanistik im Kulturvergleich vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1737) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Juli 2007 / 17. Mai 2010 / 4. April 2013

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor

Professor Dr. Bernhard Eitel